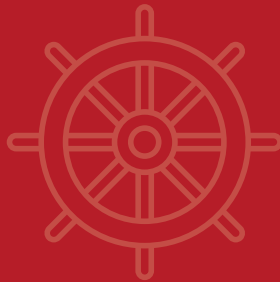
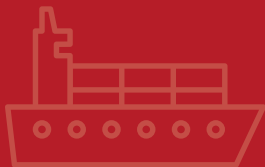


NEWSLETTER

# SHIPPING



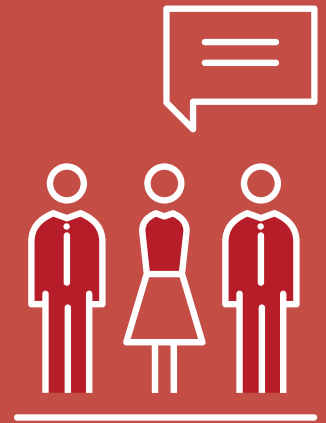
1/2020

[www.mazars.de](http://www.mazars.de)

**THEMENÜBERSICHT**

Editorial	2	3. Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Versicherungsteuergesetzes	5
1. Die EU-Kommission billigt die Tonnagesteuervorschriften in fünf Ländern	3	Ansprechpartner	6
2. FG Hamburg zur Sitzverlegung	4		

# EDITORIAL



In der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters befassen wir uns mit der Rechtsprechung des FG Hamburg zum Sitz der Geschäftsleitung einer Ein-Schiffs-KG. Außerdem erhalten Sie Informationen zur Billigung der Tonnagesteuervorschriften in fünf Ländern der EU sowie über den Referentenentwurf zur Modernisierung des Versicherungsteuergesetzes.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.



Lutz Beck

Mazars steht für den branchenorientierten und weltweiten Beratungsansatz im Segment Shipping. An unserem Standort in Hamburg sind wir seit mehr als 30 Jahren als Berater der maritimen Wirtschaft aktiv.

Unsere Berater stehen für alle Dienstleistungen rund um das Thema Schifffahrt zur Verfügung:

- Steuerliche Beratung
- Buchführung und Jahresabschlusserstellung
- Jahresabschlussprüfung nach HGB und internationalen Standards
- Konzernabschlussprüfung nach HGB und internationalen Standards
- Prospektbegutachtung
- Sanierungsberatung
- Finanzierung
- Bewertung

## 1. DIE EU-KOMMISSION BILLIGT DIE TONNAGESTEUERVORSCHRIFTEN IN FÜNF LÄNDERN

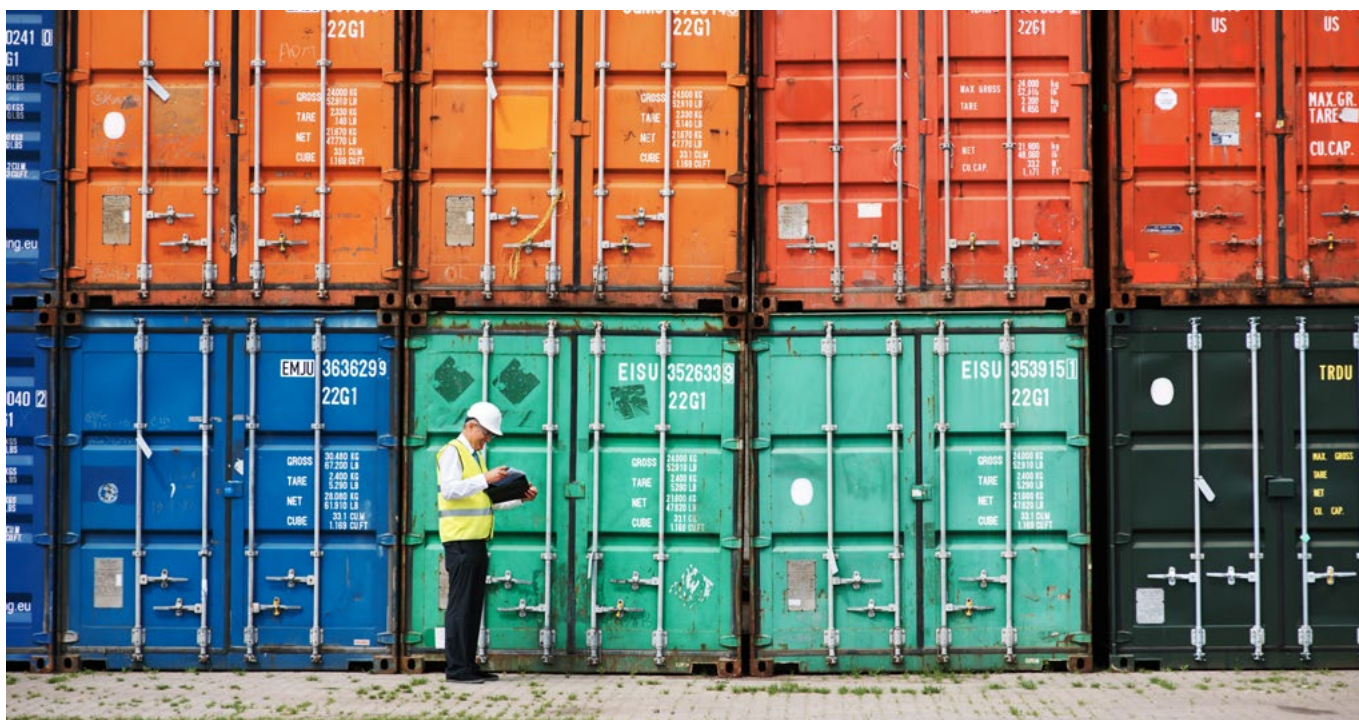
Die Europäische Kommission hat Regelungen zur Förderung des Seeverkehrs in Dänemark, Estland, Polen, Schweden und Zypern genehmigt. Die genehmigten Regelungen stehen im Einklang mit dem EU-Beihilferecht – insbesondere der Maritime Guidelines –, fördern die Registrierung von Schiffen in Europa und tragen zur globalen Wettbewerbsfähigkeit des Sektors bei, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.

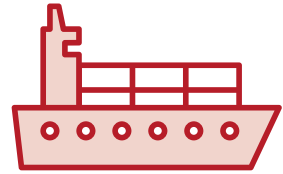
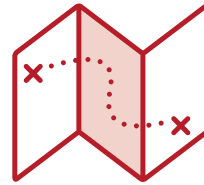
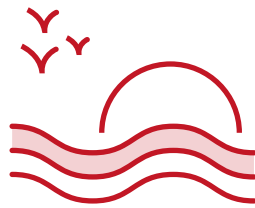
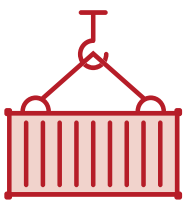
Zum Hintergrund: Um dem Risiko des Ausflagens und der Verlagerung von Schiffahrtsunternehmen in sog. Niedrigsteuerrländer außerhalb der EU zu begegnen, erlauben die Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen im Seeverkehr von 2004 den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die das Steuerklima für Schiffahrtsunternehmen verbessern. Die wohl am meisten verbreitete Maßnahme ist die Tonnagesteuer, d. h. die Gewinnermittlung nach der Größe des Schiffes.

Die Regelungen betreffen die Einführung der Tonnagesteuer in Estland und Polen sowie die Verlängerung bestehender Regelungen in Dänemark, Schweden und Zypern.

In Bezug auf die Tonnagesteuerregelungen in Estland und Zypern stellte die Kommission fest, dass die Regelungen mit den Vorschriften in Einklang stehen, die die Tonnagesteuer auf förderfähige Tätigkeiten und Schiffe beschränken. Außerdem stellte die Kommission in Bezug auf die Besteuerung von Dividenden der Anteilseigner fest, dass sowohl die estnische als auch die zyprische Tonnagesteuerregelung gewährleisten, dass Anteilseigner von Schiffahrtsunternehmen genauso behandelt werden wie Anteilseigner in jedem anderen Sektor. Dazu ist anzumerken, dass Zypern weder Gewinn auf die dort registrierten Schiffe noch auf Dividenden der dort ansässigen Reedereien besteuert. Das Land hat die drittgrößte Handelsflotte der Europäischen Union.

In Bezug auf die Regelungen für Seeleute in Estland, Dänemark, Polen, Schweden und Zypern stellte die Kommission fest, dass sich alle fünf Mitgliedstaaten bereit erklärt haben, die Vorteile ihrer jeweiligen Regelung auf alle Schiffe unter der Flagge eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates anzuwenden.





## 2. FG HAMBURG ZUR SITZVERLEGUNG

Beim FG Hamburg ist ein Verfahren anhängig, bei dem es darum geht, welche Gemeinde die Gewerbesteuer für eine Einschiffsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erheben durfte.

Mit Beschluss des 6. Senates vom 20.12.2019 ist das Verfahren ausgesetzt, bis der Gewerbesteuermessbescheid und der Zerlegungs- bzw. Zuteilungsbescheid für das Jahr 2017 bestandskräftig geworden sind.

Der Senat führt in der Begründung aus, dass im Streitjahr in mehreren Gemeinden Betriebstätten i. S. von § 12 AO unterhalten worden sind. Zwar fand die Geschäftsleitungstätigkeit am Ort des Bereederers statt, da hier die zur Vertretung befugten Personen die ihnen obliegende Geschäftsführungstätigkeit (sog. Tagesgeschäft) entfaltet haben. Mit dem Tagesgeschäft sind alle Tätigkeiten gemeint, die in den Zuständigkeitsbereich der Komplementärin fallen und die keine Zustimmung seitens des Beirates bedürfen. Wird die Geschäftsführungstätigkeit von anderen Personen als dem Unternehmer selbst ausgeführt, kommt es auf deren Tätigkeitsort an.

Da über das Vermögen der klagenden Einschiffsgesellschaft in Klagejahr die Insolvenz eröffnet wurde, geht der Senat auch auf diese Tatsache ein. Spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über. Daher bestimmt sich der Ort der Geschäftsleitung nach dessen Sitz.

Die Einschiffsgesellschaft unterhielt aber im Klagejahr eine Geschäftsstelle in einer anderen Gemeinde, auch wenn sie nicht selbst, sondern der Bereederer die Büroräume angemietet hatte. In der Geschäftsstelle wurde das kaufmännische Management für die Einschiffsgesellschaft vorgenommen.

Die beiden Gemeinden müssen sich nun im Nachgang auf einen Zerlegungsmaßstab für den Gewerbesteuermessbetrag verständigen. Der Abschluss des Falles wird somit noch geraume Zeit auf sich warten lassen.



### 3. GESETZESENTWURF ZUR MODERNISIERUNG DES VERSICHERUNGSTEUERGESETZES

Das Thema Versicherungsteuer hat die Schifffahrts-Branche in den letzten Jahren regelmäßig beschäftigt. Nach der Problematik zur Versicherungsteuerpflicht von Einnahmepools stand zuletzt die Steuerpflicht von sowohl im deutschen als auch in ausländischen Flaggenregistern eingetragenen Seeschiffen im Fokus. In der Ausgabe 2/2019 unseres Newsletters hatten wir über die am 22.2.2019 erfolgte mündliche Verhandlung vor dem Finanzgericht Köln (Verfahren 2 K 434/16 und 2 K 435/16) berichtet. Der 2. Senat des Finanzgerichts Köln hatte erwartungsgemäß den Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt.

Vermutlich als Reaktion auf die Vorlage beim EuGH hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nunmehr am 29.11.2019 einen Referentenentwurf zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts (VerStR-ModG) vorgelegt. Der Referentenentwurf gibt als Ziel der Gesetzesänderungen an, dass durch klare Neuformulierung von Normen der Inhalt der Vorschriften präzisiert und auf diese Weise für mehr Rechtssicherheit gesorgt werden soll. Grund hierfür sei, dass einzelne Regelungen des VersStG aktuellen Entwicklungen nicht mehr im erforderlichen Maße Rechnung tragen; sie sollen daher entsprechend angepasst werden. Der Referentenentwurf sieht im Artikel 2 auch eine entsprechende Anpassung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (DV) vor.



Für die Seeschifffahrt ist die geplante Änderung im Hinblick auf die Frage des nationalen Besteuerungsrechts im Verhältnis zu anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) relevant. Der EWR umfasst die Staaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

In den § 1 Abs. 2 VerStG soll folgender Satz 2 eingefügt werden: „Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem in einem EWR-Staat niedergelassenen Versicherer und ergibt sich die Steuerpflicht nicht aus Satz 1, so besteht die Steuerpflicht bei der Versicherung ..., wenn der Versicherungsnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ..., das Fahrzeug im Sinne der Nummer 2 ... in einem amtlichen Register eines EWR-Staates eingetragen (ist)“. Was ein amtliches Register im Sinne von § 1 VerStG ist, wird zukünftig in § 1 Abs. 3 VerStG-DV definiert. In der laufenden Nummer 2 werden dort „für Schiffe die bei den Amtsgerichten geführten Schiffsregister“ genannt.

Handelt es sich bei einem im Drittland ansässigen Versicherer, so ergeben sich durch den Referentenentwurf keine Änderungen. Maßgeblich ist hier, ob der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung seinen Sitz im Inland hat oder eine Betriebsstätte im Inland vorliegt.

Offen bleibt dagegen eine Lösung für die Fälle der sog. „Zweitregistrierung“. Der Referentenentwurf enthält keine Regelungen für Schiffe, die nicht in einem Drittstaat, sondern in einem EU-Staat registriert sind und unter dessen Flagge fahren. Damit fehlt nach wie vor eine Antwort auf die Frage, wie mit einer ggf. daraus resultierenden Doppelbesteuerung umzugehen ist. Es ist davon auszugehen, dass der jeweilige EU-Staat in Betracht zieht, aufgrund der nunmehr (eindeutigen) Anknüpfung an das in der VerStG-DV definierte Register seinerseits eine Versicherungsteuer zu erheben. Ob das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH zu dieser Frage Licht ins Dunkle bringt, wird sich zeigen.

Regelungen für die Sonderproblematik rund um den Brexit sind ebenfalls nicht vorhanden. Hier bleibt abzuwarten, ob das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ggf. Teil des EWR wird.

Wir werden Sie über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden halten.

## UNSERE SCHIFFFAHRTSPARTNER AM STANDORT HAMBURG



---

### ANSPRECHPARTNER



**Lutz Beck**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater  
Partner

Tel: +49 40 288 01-3550  
lutz.beck@mazars.de



**Jörn Dieckmann**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater  
Partner

Tel: +49 40 288 01-3600  
joern.dieckmann@mazars.de



**Dirk Jessen**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater  
Partner

Tel: +49 40 288 01-3100  
dirk.jessen@mazars.de



**Matthias Hondt**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Rechtsanwalt  
Partner

Tel: +49 40 288 01-3500  
matthias.hondt@mazars.de



**Matthias Wempe**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater  
Partner

Tel: +49 40 288 01-3555  
matthias.wempe@mazars.de

---

Sie möchten diesen Newsletter auch zukünftig beziehen?  
Dann melden Sie sich jetzt an:

FOLLOW US



## IMPRESSUM

Die Beiträge in dem Shipping-Newsletter sind nach bestem Wissen und nach derzeitigem Kenntnisstand erstellt worden. Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen werden nur auszugsweise wiedergegeben. Wir bitten deshalb, die Beiträge im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler zu vermeiden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen auszuschließen.

### HERAUSGEBER

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15  
20095 Hamburg

### VERANTWORTLICHE REDAKTION

WP/StB Lutz Beck  
Domstraße 15  
20095 Hamburg  
Tel: +49 40 288 01-3550  
lutz.beck@mazars.de

[www.mazars.de](http://www.mazars.de)